

Marschall Helwig von Goldbach⁸⁷ und der königliche Notar Magister Dietrich von Schmalkalden⁸⁸, engste Vertraute der Königs, teilnahmen, war bemerkenswerterweise *apud Smalkaldin ... super lectum domini regis*⁸⁹. Die Rechnung war für den König bestimmt, doch läßt keiner der Vermerke darauf schließen, daß dieser sie vor seinem plötzlichen Tod am 16. Februar 1247 abnahm. Die Tatsache, daß gerade aus dem Umkreis Heinrich Raspes eine Rechnung überliefert ist, ist umso bemerkenswerter, als es gerade einmal 16 bekannte Urkunden von ihm gibt⁹⁰. Für das Urkundenwesen hat Hägermann plausibel gemacht, daß Heinrich Raspe hier auf eine noch relativ junge Einrichtung aus seiner Landgrafenzeit zurückgriff⁹¹. Landesherrliche Rechnungen sind aus Thüringen aus dem 13. Jahrhundert nicht überliefert, was nicht verwundern kann, da nur die Rechnungen für den Passauer Bischof Wolfer von Erla älter als das Erfurter Dokument sind⁹². Dennoch kann es durchaus sein, daß die nötigen Kenntnisse zur Anfertigung solcher Dokumente in Thüringen vorhanden waren. Heinrich Raspe war Vogt des Stiftes St. Marien in Erfurt, aus dessen Umfeld wiederum die Rechnung stammt⁹³. Noch eindrucksvoller sind übrigens die vor Beatrix von Brabant, der dritten Gattin und Witwe Heinrich Raspes getätigten Abrechnungen. Sie heiratete nach dem Tode Heinrich Raspes 1247 Guillaume Dampierre, den vorgesehenen Erben der Grafschaft Flandern, der allerdings bereits 1251 verstarb, so daß Beatrix rechtlich nur mehr *dame de Courtrai* war⁹⁴. Die Rechnungen ihrer Haushaltung stammen aus den 1270er und 1280er Jahren und lassen daher keine

87) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 248 Anm. 521, S. 250 mit Anm. 529, S. 250 f.; der Marschall aus der Zeit vor 1243, Heinrich von Ebersburg/Eckartsberga, hatte Heinrich Raspes Parteiwechsel nicht mitgetragen, vgl. ebd. S. 249 f.

88) Keine weiteren Informationen über ihn bekannt, vgl. HÄGERMANN, Studien (wie Anm. 65) S. 498.

89) MGH Const. 2 Nr. 458 S. 630 Z. 7-10.

90) MGH DD H.R. 1-16, vgl. schon HÄGERMANN, Studien (wie Anm. 65) S. 492-494.

91) HÄGERMANN, Studien (wie Anm. 65) S. 536-544. Zu Raspe als Landesherr WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16), zur Kanzlei S. 200, 248 f. Dabei läßt sich einiges über die Territorialpolitik Heinrichs, doch wenig über seine Verwaltungspraxis ausmachen.

92) Cividale, Museo Nazionale Archeologico, ohne Signatur; MERSIOWSKY, Anfänge (wie Anm. 1) S. 50 f. zur thüringischen Überlieferung, S. 82 Anm. 206 Nachweise der ältesten erhaltenen Territorialrechnungen.

93) WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 198 f.

94) GASTOUT, Béatrix (wie Anm. 16) S. 104-110; WERNER, Reichsfürst (wie Anm. 16) S. 216, 248.